

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen CulturisSIMo e.V. Kulturverein der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen (nachfolgend Verein genannt).

Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V., Sitz ist Simmern/Hunsrück.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung). Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, das kulturelle Leben in der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen zu fördern, mitzugestalten und zu koordinieren.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- > die Organisation, Koordination und Durchführung von Konzerten, Theaterveranstaltungen, Ausstellungen und Lesungen aller Art für alle Gruppen der Gesellschaft,
- > Sicherung aller kulturellen Veranstaltungen, die sich bereits bewährt haben und Schaffung einer Kulturtradition,
- > Kulturelle Förderung der Jugend,
- > die Förderung einheimischer Künstlerinnen und Künstler,
- > die Initiierung und Förderung heimatkundlicher und historischer Aktivitäten,
- > die Organisation des Besuchs kultureller Veranstaltungen,
- > die Sorge dafür, dass alle für kulturelle Veranstaltungen geeigneten Räume entsprechend genutzt werden,
- > den besonderen Einsatz dafür, dass das Neue Schloss Simmern zum kulturellen Mittelpunkt von Stadt und Umland werden kann.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.

§3

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, die sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sein können. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung durch die gesetzliche Vertretung zu unterzeichnen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung der Beitrittserklärung muss gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

Ein Vereinsmitglied kann aus triftigem Grund auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in einer Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Ein Mitglied kann nur zum Kalenderjahresende aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist vierzehn Tage vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand vorzulegen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied, bzw. bei juristischen Personen und Unternehmen des jeweils zur rechtlichen Vertretung berechnete Organ hat das Recht zur Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Wahlen und Abstimmungen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Bestimmungen der Satzung nachzukommen und insbesondere an der Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins mitzuarbeiten.

§6

Organe

Organe des Vereins sind:

- > Die Mitgliederversammlung
- > Der Vorstand

§7

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen. Sie ist zuständig für:

- > Grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit,
- > die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
- > die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte,
- > die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- > die Aufstellung und Änderung der Vereinssatzung,
- > die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- > die Entscheidung über Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesen hat,
- > die Auflösung des Vereins.

Die Verfahrensweise der Mitgliederversammlung ist wie folgt geregelt:

Durch den Vorstand ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstands durch den Vorsitzenden /die Vorsitzende oder eine/n Vertreter/in, entweder persönlich/schriftlich oder nachrichtlich im Mitteilungsblatt „Heimat Aktuell“ der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Ist die Durchführung einer Mitgliederversammlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände (Pandemie) nicht möglich, kann sie auch im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnisse sind durch den/die Versammlungsleiter/in ausdrücklich festzustellen.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an die/den Vorsitzende/n richten. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden oder der jeweiligen Stellvertretung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen der Mitgliederversammlung werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Antrag von mindestens Einem der anwesenden Mitglieder ist geheime Abstimmung erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 11 bleibt hiervon unberührt.

Über sämtliche Wahlen und Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das durch die Versammlungsleitung und die Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§8 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- > die/der geschäftsführende Vorsitzende
- > die/der stellvertretende Vorsitzende
- > die Leitung der Tourist Information der Verbandsgemeinde als geborenes Mitglied
- > die/der Schatzmeister/in
- > die/der Schriftführer/in
- > die/der Organisator/in der Kulturfahrten
- > die/der Vertreter der Öffentlichkeitsarbeit
- > die/der Vertreter der Jugend

Es ist zulässig, dass mehrere der genannten Funktionen durch ein Mitglied ausgeübt werden, ausgenommen die/der Vorsitzende und deren Stellvertreter.

Die Aufgaben und Verfahrensweisen des Vorstandes werden so bestimmt:

- > Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- > Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzende/n, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, und der/dem Schatzmeister/in. Die/der Vorsitzende, dessen Stellvertreter/in und die/der Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils allein.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in von diesem Recht nur Gebrauch machen können, wenn der /die Vorsitzende verhindert ist.
- > Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
- > Die/der Vorsitzende — im Verhinderungsfall deren Vertreter/in — leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft diesen nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder gefordert wird. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied zu Beginn jeder Sitzung einbringen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl, die unverzüglich durchzuführen ist, im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes verpflichtet, in einem angemessenen Zeitraum ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wahl in den Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entfallen auf mehrere Bewerber/innen eine gleiche Anzahl von Stimmen, erfolgt zwischen den Personen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl in den Vorstand kann offen oder geheim erfolgen. Wenn ein anwesendes Mitglied geheime Wahl verlangt, muss mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt werden.

§ 9

Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt die/der Schatzmeister/in. Die/der Schatzmeister/in ist einzeln berechtigt:

- > Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen
- > Zahlungen zu leisten
- > Sämtliche die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen und die laufenden Bankgeschäfte zu erledigen.

Nach Schluss des Rechnungsjahres fertigt die/der Schatzmeister/in den Jahresabschluss. Dieser ist von zwei Kassenprüfer/innen, die gemäß § 7 von der Mitgliederversammlung gewählt worden sind, zu prüfen. Das Prüfergebnis ist dem Vorstand vorzulegen, der die Mitgliederversammlung davon unterrichtet.

§ 10

Beiträge

Beiträge werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen. Die Mitglieder entrichten jährliche Beiträge im Voraus. Im Einzelfall können ermäßigte Beiträge festgesetzt werden. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 11

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen kann jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied stellen. Eine Satzungsänderung kann nur von der allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen erhalten Gültigkeit mit der Eintragung ins Vereinsregister. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des § 71 BGB.

§ 12

Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Der Verein kann durch Beschluss von 9/10 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einem Monat vor dem Versammlungstermin einzuberufen. In der Einladung muss eindeutig auf die geplante Auflösung hingewiesen werden.

Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen, die es allein zu den in den § 2 und § 14 dieser Satzung genannten Zwecken verwenden dürfen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 13

Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Simmern/Hunsrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt daher nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen, begünstigt werden.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2019, zuletzt geändert am 25.10.2021. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.